

Anhang XVII

Weisungen betreffend die Traberzucht

A. Zuchtkommission Suisse Trot

§ 1

- | | |
|-----------------|---|
| Zusammensetzung | 1. Der Vorstand ST ernennt eine Fachkommission zur Leitung und Überwachung der Traberzucht in der Schweiz. Sie besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand ST angehören muss. Ihr Präsident wird durch den Vorstand ST bestimmt. Die Zusammensetzung der Zuchtkommission wird im "Schweizer Rennkalender" publiziert. |
| Aufgabe | 2. Der Vorstand ST überträgt der Zuchtkommission alle Aufgaben im Zusammenhang mit der schweizerischen Traberzucht, wie sie in den nachstehenden Weisungen umschrieben sind.

Der Vorstand ST genehmigt jedes Jahr das von der Zuchtkommission unterbreitete Pflichtenheft. |
| Meldestelle | 3. Empfangsstelle für sämtliche Meldungen betreffend die Zucht ist das Sekretariat der Zuchtkommission ST. |

B. Eintragung in das Schweiz. Gestütbuch für Trabrennpferde (SGT)

§ 2

- | | |
|-----------|---|
| Zulassung | Zur Eintragung in das SGT ist jedes Trabrennpferd zugelassen, dessen beide Eltern bereits im SGT oder in einem von ST anerkannten ausländischen Gestütbuch für Trabrennpferde eingetragen sind und von einem Hengst abstammt, der bei der Bedeckung oder Besamung der Mutter in der Schweiz oder in einem von ST anerkannten Land für die Traberzucht zugelassen war. |
|-----------|---|

§ 3

- | | |
|---|--|
| Anerkannte
Gestütbücher | 1. Die Gestütbücher der folgenden Länder werden von ST anerkannt:
Frankreich, Deutschland, Italien, Oesterreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Niederlande, Belgien, Spanien, USA, Kanada, Russland, Australien, Neuseeland |
| Anerkannte
Registrierungs-
prozeduren | 2. Die Registrierungsprozeduren und Pferdepässe folgender Länder werden von ST anerkannt: Frankreich |

§ 4

Künstliche Besamung	Künstliche Besamung mit frischem transportiertem oder tiefgefrorenem Samen ist erlaubt.
Embryo-Transplantation	Die Embryo-Transplantation ist verboten. Die Produkte werden nicht im Gestütbuch eingetragen.

§ 5

Obligatorium	Jedes zur Zucht verwendete Pferd muss ins Schweizerische Gestütbuch für Trabrennpferde (SGT) eingetragen werden. Dies sind: <ol style="list-style-type: none">1. Alle Schweizer oder ausländische Traberstuten, welche definitiv in die Schweiz importiert wurden, sowie alle ihre ab diesem Zeitpunkt in der Schweiz oder im Ausland geborenen Produkte. Eine im SGT und dem Schweizer Zuchtstutenregister eingetragene Traberstute kann in ein Land exportiert werden, dessen Registrierungsprozeduren und Pferdepässe von ST anerkannt werden.3. Alle Hengste, die in der Schweiz angekört wurden und in der Schweiz stationiert sind.4. Alle im Gestütbuch eines von ST anerkannten Landes als Deckhengste eingetragenen Hengste, welche eine gem. § 5.1. im SGT eingetragene Stute bedeckt haben.
--------------	--

§ 6

Mehrfache Eintragung	Pferde, die bereits als Fohlen eingetragen wurden, müssen für die Verwendung in der Zucht gemäss § 5 ein zweites Mal registriert werden. Diese zweite Eintragung ist gebührenfrei.
----------------------	--

§ 7

Bestätigung der Eintragung	Jede Eintragung in das SGT wird dem Besitzer schriftlich bestätigt und im Schweizer Rennkalender veröffentlicht.
----------------------------	--

C. Erfordernisse für die Eintragung ins SGT

§ 8

Bedingungen	Alle gem. § 2 und § 6 qualifizierten Pferde können entweder als Zuchtstute oder als Deckhengst ins SGT eingetragen werden.
-------------	--

§ 9

Identifizierung importierter Pferde	Aus dem Ausland definitiv eingeführte Stuten und Deckhengste müssen nach ihrem Import von einem von ST beauftragten Tierarzt identifiziert werden. Als Grundlage dafür dient der ausländische Pferdepass oder ein entsprechendes Dokument und der von der zuständigen Stelle des Herkunftslandes ausgestellte Ausfuhrerausweis. Dabei als notwendig erkannte Aenderungen des Passes werden durch den Experten beantragt.
-------------------------------------	--

§ 10

Formalitäten für die Eintragung von Stuten

1. Die Eintragung der Stuten muss spätestens zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Fohlens erfolgen.
2. Für vor ihrer Verwendung für die Zucht in die Schweiz importierte Stuten und für Schweizer Traberstuten hat der Besitzer dazu der Meldestelle folgende Dokumente einzureichen:
 - Formular zur Registrierung
 - Pferdepass
3. Für aus dem Ausland zur Verwendung in der Zucht definitiv importierte Stuten hat der Besitzer dazu der Meldestelle folgende Dokumente einzureichen:
 - Formular zur Registrierung
 - Pferdepass
 - Identifizierungsattest
 - Definitiver Ausfuhrschein der zuständigen, von der Zuchtkommission anerkannten Behörde des Herkunftslandes
 - Einfuhrbewilligung
 - Zollquittung

Zusätzlich für tragende Stuten:

- Deckschein oder schriftliche Mitteilung des Besitzers oder Bestätigung der Bedeckung

§ 11

Folgen bei fehlender Eintragung und Mitgliedschaft

Ist eine Zuchtstute im Moment des Abfohlens nicht im SGT und dem Schweizer Zuchtstutenregister eingetragen und ihr Besitzer im Moment der nicht Aktivmitglied, eine GmbH oder ein Club von ST, wird ihr allfälliges Produkt nicht eingetragen.

Besitzer, deren Stuten lediglich zum Abfohlen in die Schweiz gebracht werden und deren Produkte nicht als Schweizer Traber gelten, sind von der obligatorischen Aktivmitgliedschaft bei ST nicht betroffen.

§ 12

Formalitäten für die Eintragung der Deckhengste

1. Hengste, welche in der Schweiz für die Traberzucht angekört wurden, werden automatisch ins SGT eingetragen.
2. Alle in einem von ST anerkannten ausländischen Gestütbuch als Deckhengst eingetragenen Hengste werden automatisch ins SGT eingetragen, sofern sie eine gem. § 5.1 im SGT eingetragene Stute bedeckt haben.

D. Deckscheine und Decklisten

§ 13

In der Schweiz
bedeckte Stuten

Für jede in der Schweiz bedeckte Stute hat der Hengsthalter einen Deckschein auszufüllen und spätestens bis zum 31. August des laufenden Jahres der Meldestelle einzureichen. Bei Verspätungen werden die durch die Zuchtkommission festgelegten Gebühren belastet. Die Decklisten werden im RK publiziert.

§ 14

Im Ausland
bedeckte Stuten

Der Deckschein einer im Ausland bedeckten Stute muss von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes ausgestellt werden. Steht der Deckschein bis zum 31. August noch nicht zur Verfügung, so genügt eine schriftliche Mitteilung des Besitzers an die Meldestelle. Der Originaldeckschein muss aber spätestens bei der Identifizierung vorgelegt werden. Bei verspäteten Mitteilungen werden die durch die Zuchtkommission festgelegten Gebühren belastet. Die Decklisten werden im RK publiziert.

§ 15

Mehrfache
Bedeckung

Wurde eine Stute durch mehrere Hengste bedeckt, ist für jeden von ihnen ein Deckschein einzureichen. In derartigen Fällen gelten bis zu einem veterinärmedizinisch einwandfreien Nachweis des tatsächlichen Vaters alle auf den Deckscheinen eingetragenen Hengste als Erzeuger des Fohlens. Die Decklisten werden im RK publiziert.

§ 16

Decklisten

Für jeden in der Schweiz aufgestellten Deckhengst hat der Hengsthalter eine Deckliste zu erstellen und spätestens bis zum 31. August des laufenden Jahres der Meldestelle einzureichen. Bei Verspätungen werden die durch die Zuchtkommission festgelegten Gebühren belastet.

E. Resultat der Bedeckung

§ 17

Ergebnis der
Bedeckung

Für im SGT als Zuchtstute eingetragene Pferde ist das Original des Formulars "Ergebnis der Bedeckung" der Meldestelle in jedem Fall (Geburt, Stute güt, verfohlt oder eingegangen) innerhalb von 14 Tagen einzureichen, spätestens aber bis zum 31. Oktober. Bei Verspätungen werden die durch die Zuchtkommission festgelegten Gebühren belastet.

§ 18

Geburt in der
Schweiz

Für alle in der Schweiz geborenen Fohlen ist der Meldestelle innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt das vollständig ausgefüllte Original des Formulars "Ergebnis der Bedeckung", allenfalls der von einer ausländischen Behörde ausgestellte Deckschein einzusenden.

§ 19

Geburt im Ausland Im Ausland geborene Fohlen müssen gemäss den im entsprechenden Land gültigen Vorschriften und Formularen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Der Züchter hat zudem die Meldestelle innerhalb von 30 Tagen nach der Geburt schriftlich zu informieren.

§ 20

Fristen Fohlen, für welche die Originaldokumente bis zum 31. Oktober des Geburtsjahres nicht bei der Meldestelle hinterlegt wurden, werden nicht ins SGT eingetragen und erhalten keinen Pferdepass.

F. Identifizierung

§ 21

In der Schweiz geborene Fohlen Bis zum 31. Oktober jeden Jahres wird die Identifizierung aller in der Schweiz geborenen Traberfohlen durch einen von ST bestimmten Tierarzt vorgenommen. Die Fohlen sollen vorher nicht von der Mutter getrennt werden. Abgesetzte Fohlen werden nur ausnahmsweise und auf Grund eines Veterinärzeugnisses berücksichtigt. Bei der Identifizierung muss dem Experten der Pferdepass der Mutterstute vorgelegt werden.

§ 22

Im Ausland geborene Fohlen

1. Fohlen, die im Ausland in einem Staat geboren sind, dessen Gestütsbuch, Registrierungsprozeduren und Pferdepässe von Suisse Trot anerkannt werden und die von einer im SGT und dem Schweizer Zuchtstutenregister eingetragenen Traberstute stammen, müssen gemäss den in diesem Land gültigen Regeln identifiziert werden. Sie werden ebenfalls identifiziert vor ihrer ersten Teilnahme an Qualifikationsprüfungen oder an offiziellen Rennen in der Schweiz.
2. Fohlen, die im Ausland in einem Staat geboren sind, dessen Registrierungsprozeduren von ST nicht anerkannt wird müssen in der Schweiz gemäss § 21 identifiziert werden, und dies direkt nach ihrer Rückkehr mit der Mutterstute in die Schweiz, jedoch spätestens am 31. Dezember des Geburtsjahres.

G. Namen

§ 23

Jedes Pferd muss als Voraussetzung der Eintragung in das SGT einen Namen besitzen. Namenlose Pferde erhalten den Namen, den die Zuchtkommission ST aus den drei auf dem Formular "Ergebnis der Bedeckung" gemachten Vorschlägen des Züchters auswählt.

Anfangsbuchstaben Der Anfangsbuchstabe in der Schweiz gegebener Namen muss derselbe sein, wie er in Frankreich für die im entsprechenden Jahr geborenen Traberpferde vorgeschrieben ist. Die maximale Länge eines Namens beträgt 18 Stellen (Leerschläge inbegriffen).

§ 24

Unzulässige Namen

Nicht zulässig sind Namen

- die bereits im SGT eingetragen waren, und zwar für Deckhengste bis 25 Jahre nach ihrem Tode, für Mutterstuten und in Rennen gelaufene Pferde bis 15 Jahre nach ihrem Tod,
- die national oder international geschützt sind,
- die schwer verständlich oder schwer aussprechbar sind,
- die zu Verwechslungen mit bereits eingetragenen Namen führen können,
- die aus aneinandergereihten Buchstaben oder aus Zahlen bestehen, respektive an die solche Buchstaben oder Zahlen angefügt sind,
- die allgemein Anlass zu Irrtümern über das Geschlecht des Pferdes geben würden,
- die gegen den guten Geschmack verstossen, obszön oder beleidigend wirken können,
- von allgemein bekannten lebenden oder erst in jüngerer Vergangenheit verstorbenen Persönlichkeiten, sofern nicht deren Einverständnis, oder das der Familie vorliegt,
- von Firmen, Handelsmarken oder vermarkteten Produkten.

§ 25

Ausländische Namen

1. Trägt ein ausländisches Trabrennpferd einen Namen, der im SGT bereits für ein anderes Pferd eingetragen wurde, wird der Name des ausländischen Pferdes durch die gemäss internationalem Ländercode vorgesehenen Initialen ergänzt, welche das Geburtsland angeben.
2. Die Aenderung eines ausländischen Namens ist nur möglich, wenn dieser in der Schweiz und in einer ihrer Landessprachen gemäss § 24 unzulässig ist. Eine solche Aenderung muss durch die Zuchtkommission ST bei der Gestütbuchstelle des Geburtslandes beantragt werden.

§ 26

Namensänderungen

Namensänderungen durch den Besitzer sind gem. § 46 TRR und gegen eine Gebühr von Fr. 300.-- zulässig bis zur Qualifikation eines Trabrennpferdes. Die Zustimmung der Zuchtkommission ST und des Züchters des Pferdes ist erforderlich.

H. Pferdepass

§ 27

Definition

Der Pferdepass ist Identitäts- und Abstammungsnachweis für das Trabrennpferd gegenüber rennsportlichen und staatlichen Behörden, insbesondere auch bei Grenzübertritten.

§ 28

In der Schweiz geborene Fohlen

1. Die Zuchtkommission ST stellt für jedes in der Schweiz geborene und gem. § 38 TRR im SGT eingetragene Pferd einen Pferdepass aus.
2. Für im Ausland geborene, aber gem. § 38 TRR eintragungspflichtige Pferde wird der Abstammungsschein entweder durch die Behörden des Geburtslandes oder durch die Zuchtkommission ST ausgestellt.

§ 29

Weitergabe Der Pferdepass wird dem Eigentümer des Pferdes ausgehändigt. Er hat das Pferd während seines ganzen Lebens zu begleiten, indem er den jeweils verantwortlichen Personen weitergegeben wird.

§ 30

Aenderungen, Duplikate Zur Abänderung eines von ihr ausgestellten Pferdepasses oder zur Ausstellung eines Duplikates ist nur die Zuchtkommission ST berechtigt. Die Anfertigung eines Duplikates eines schweizerischen Pferdepasses bei Verlust erfolgt nur in besonderen Fällen und aufgrund eines Gesuches des Besitzers auf dem dafür vorgesehenen Formular. Das Duplikat muss auf der ersten Seite als solches bezeichnet und vom Präsidenten der Zuchtkommission visiert werden. Die Kosten des Duplikates gehen zu Lasten des Besitzers.

§ 31

Rückgabe Nach dem Tod eines Trabrennpferdes ist der durch die Zuchtkommission ST ausgestellte Pferdepass unverzüglich an die Meldestelle zurückzuschicken.

§ 32

Zuchtnummer Die Nummer eines schweizerischen Pferdepasses besteht aus drei, jeweils durch einen Punkt getrennte Teile:

- zweiteiliges Geburtsjahr des Pferdes
- einstellige Geschlechtsbezeichnung
 - 1 = Hengst
 - 2 = Stute
- Nummerierung der im betreffenden Jahr geborenen Fohlen

§ 33

Inhalt Ein schweizerischer Pferdpass muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Adresse der Zuchtkommission;
- Name und Adresse des Züchters sowie die Namen der nachfolgenden Besitzer;
- Angaben über das Pferd:
 - Zuchtnummer
 - Name, eventuelle Namensänderungen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Geburtsland
 - Farbe
 - Gestütbuchreferenz
 - Abstammung (3 Generationen)
 - graphisches und deskriptives Signalement
 - Datum der Identifizierung mit Unterschrift und Stempel des beauftragten Tierarztes
 - Nummer der Blutgruppenuntersuchung (D.N.A) und Transponder
 - Unterschrift des Präsidenten der Zuchtkommission

I. Decksaison

§ 34

In der Schweiz erstreckt sich die Decksaison vom 15. Februar bis zum 15. August des laufenden Jahres.

Deckscheine für Bedeckungen ausserhalb dieses Zeitabschnittes werden von der Zuchtkommission ST nicht anerkannt.

J. Schweizer Traber

§ 35

- Definition
1. Als "Schweizer Traber" gelten alle Pferde gem. § 38 TRR. Pferde, welche diese Bedingungen erfüllen, können an den für Schweizer Traber ausgeschrieben Rennen teilnehmen. Der Status „Schweizer Traber“ hat lebenslange Gültigkeit.
Der Status als „Schweizer Traber“ wird durch die Zuchtkommission anerkannt und im Pferdepass eingetragen. Die Zuchtkommission führt ein Register "Schweizer Traber" sowie ein Schweizer Zuchtstutenregister.
- Bedingungen zum Eintragen ins Schweizer Zuchtstutenregister
2. Zuchtstuten, welche die folgenden beiden Bedingungen erfüllen werden ins Schweizer Zuchtstutenregister eingetragen:
 - Eintrag ins SGT
 - Im Besitz eines Aktivmitglieds, einer GmbH oder eines Clubs von ST

Zuchtstuten, welche diese beiden Bedingungen nicht erfüllen, werden aus dem Schweizer Zuchtstutenregister gestrichen. Sie können erneut eingetragen werden, wenn beide Bedingungen wieder erfüllt sind.
- Bedingungen zum Eintragen ins Register „Schweizer Traber“
3. Der Status „Schweizer Traber“ wird dann anerkannt, wenn alle unten aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 - Der Züchter muss im Moment des Abfohlens Aktivmitglied, eine GmbH oder ein Club von ST sein.
 - Die Zuchtstute muss im Moment des Abfohlens sowohl im SGT als auch im Schweizer Zuchtstutenregister eingetragen sein.
 - Das Fohlen muss einen von ST ausgestellten oder anerkannten Pferdepass haben.
 - Das Fohlen muss in der Schweiz identifiziert worden sein:
 - Vor dem 31. Oktober des Geburtsjahrs unter der Mutter, wenn es in der Schweiz geboren ist.
 - Vor seiner ersten Teilnahme an Qualifikationsprüfungen oder offiziellen Rennen in der Schweiz, wenn es in einem Staat geboren ist, dessen Registrierungsprozeduren und Pferdepässe von ST anerkannt werden.
 - Vor dem 31. Dezember des Geburtsjahrs unter der Mutter, wenn es in einem Staat geboren ist, dessen Registrierungsprozeduren und Pferdepässe von ST nicht anerkannt werden.

K. Publikation des Schweiz. Gestütsbuchs für Trabrennpferde (SGT)

§ 36

Verantwortlichkeit Der Vorstand ST ist verantwortlich für die Führung, die Nachträge und die Publikation des Gestütbuches.

§ 37

Register Folgende Register werden geführt:

- Register der im SGT eingetragenen Zuchtstuten mit ihren Nachkommen;
- Register der in der Schweiz durch die Zuchtkommission ST angehörten Deckhengste;
- Register der im Ausland stationierten Deckhengste, die gem. § 5.1 im SGT eingetragene Stuten bedeckt haben;
- Register der definitiv exportierten Pferde;
- Register der Züchter;
- Register der "Schweizer Traber" im Sinne des TRR.

§ 38

Publikationen Die verschiedenen Register des SGT werden durch die Zuchtkommission ST in mehrjährigen Abständen durch Sammelbände veröffentlicht. Jeder dieser Bände enthält für die Zeit seit Herausgabe des vorhergehenden und in alphabetischer Reihenfolge Namen, Rekord, Farbe, Geburtsdatum, Abstammung und Namen des Züchters aller in den verschiedenen Registern eingetragenen Pferde.

L. Ankörung von Deckhengsten

§ 39

Durchführung 1. Körungsvorführungen sind öffentlich und finden grundsätzlich einmal jährlich statt. Sie müssen im "Schweizer Rennkalender" zehn Wochen vor dem festgesetzten Termin ausgeschrieben werden.

Obligatorium 2. Alle Hengste, welche in der Schweiz für die Traberzucht verwendet werden sollen, müssen an der Hengstkörung vorgestellt und von der Zuchtkommission ST anerkannt werden. Die Vorstellung an der Hengstkörung kann einem Hengst vom Vorstand ST erlassen werden, wenn er bereits in einem UET Land angehör ist.

§ 40

Anmeldung

Die Anmeldung zur Körung muss der Meldestelle spätestens 6 Wochen vor dem Datum der Körungssitzung eingereicht werden. Mit der Anmeldung müssen folgende Unterlagen in fünffacher Ausführung abgegeben werden:

- Pferdepass
- Abstammungsnachweis bis zur 5. Generation
- Vollständige Angaben über die Rennleistungen während der gesamten Karriere des Hengstes, sowie von dessen Vater und Mutter
- Vollständige Aufstellung über eventuelle Nachkommen des Hengstes sowie der Nachkommen von Vater und Mutter
- Tierärztliches Gesundheitszeugnis mit zusätzlicher Erklärung, dass der angemeldete Hengst keine Anomalien aufweist, z.B. angeborene Einhodigkeit oder Missbildungen des Kiefers.

Unvollständig dokumentierte Gesuche oder verspätet eingereichte Anmeldungen werden nicht behandelt.

Zur Körungsvorstellung werden nur Hengste aufgeboten, für welche die verlangten Unterlagen nach Ansicht der Zuchtkommission den Nachweis erbringen für:

- ausreichende Rennleistung
- empfehlenswerte Abstammung
- einwandfreien Gesundheitszustand ohne vererbliche Anomalien.

§ 41

Körkommission

1. Für die Beurteilung der gültig angemeldeten Hengste werden durch die Zuchtkommission jeweils fünf Mitglieder bestimmt. Die Namen der amtierenden Kommissionsmitglieder müssen mit dem Körungsentscheid der Kommission im "Schweizer Rennkalender" publiziert werden.

Ausstand

2. Kommissionsmitglieder, die einen eigenen oder im Besitz von Verwandten ersten Grades oder des Lebenspartners befindlichen Hengst vorstellen oder an der Ankörung eines vorgestellten Hengstes persönlich oder finanziell interessiert sind, dürfen an den Besprechungen und Entscheiden über alle an dieser Körung präsentierten Hengste in keiner Weise teilnehmen und haben in den Ausstand zu treten.

§ 42

Voraussetzungen

1. Für die schweizerische Traberzucht werden nur Hengste angekört, die bezüglich der folgenden Kriterien von der Körkommission als genügend beurteilt werden:

- Abstammung
- Rennleistung
- Exterieur
- allenfalls als Beschäler erzielte Resultate

Entscheid

2. Die Körungsentscheide der Zuchtkommission ST sind endgültig und können materiell nicht angefochten werden. Sie werden den Hengstbesitzern innert 48 Stunden schriftlich mitgeteilt. Anschliessend werden sie im "Schweizer Rennkalender" publiziert.

Ausschlussgründe

3. Von der Ankörung ausgeschlossen sind Hengste, bei denen vererbliche Anomalien festgestellt werden, wie zum Beispiel Einhodigkeit oder Missbildung des Kiefers.

M. Züchterprämien

§ 43

- | | |
|-----------------|---|
| Züchter | 1. Züchter eines Fohlens ist der Besitzer oder Mieter der Mutterstute im Moment des Abfohlens. Der Züchter kann ein Aktivmitglied, eine GmbH oder ein Club von ST sein. An ihn werden die Züchterprämien ausbezahlt. |
| Anspruch | 2. Der Anspruch der Züchterprämie erlischt mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Züchterprämien einer natürlichen Person können den rechtmässigen Erben anteilmässig ausbezahlt werden, falls diese Aktivmitglied von ST sind. Im Falle der Auflösung einer Züchtergemeinschaft können die Züchterprämien im Rahmen der deklarierten Anteile an die ehemaligen Mitglieder der aufgelösten Züchtergemeinschaft ausbezahlt werden, sofern diese Aktivmitglied von ST bleiben. |
| Geltungsbereich | 3. Der Züchter hat einzig für die im Register „Schweizer Traber“ eingetragenen Fohlen Anspruch auf Züchterprämien. Die Züchterprämien werden lediglich auf Rennen in der Schweiz ausbezahlt. |

N. Gebühren

§ 44

- | | |
|----------|---|
| Gebühren | Für die Ankörung von Deckhengsten, die Identifizierung, die Eintragung in das SGT, die Ausstellung eines Pferdepasses und alle weiteren Arbeiten der Zuchtkommission ST im Interesse der schweizerischen Traberzüchter werden Gebühren erhoben, deren Höhe ST festlegt. |
|----------|---|

§ 45

- | | |
|--|--|
| Verspätet eingereichte Deckscheine und -Listen | 1. Für Missachtung der im Abschnitt D festgelegten Fristen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- pro Deckliste/Deckschein erhoben. |
| Verspätete Anmeldung zur Eintragung ins SGT | 2. Für Missachtung der Fristen in Abschnitt C wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. |
| Verspätete Meldung des Ergebnisses der Bedeckung | 3. Für Missachtung der Fristen in Abschnitt E wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben. |

0. Definition

§ 46

- | | |
|--------------|--|
| Hengsthalter | Hengsthalter ist die Person, welche einen Deckhengst während der Decksaison betreut, gleich ob er dessen Besitzer, Mieter oder der Beauftragte ist. In dieser Eigenschaft ist er für die Einhaltung aller Weisungen betreffend Bedeckungen verantwortlich. |
|--------------|--|